AHV-IV-FAK-GESETZE

Soziale Verbesserung für ausländische Arbeitskräfte

Die sich bis zum 15. April in Vernehmlassung befindliche Gesetzrevision der AHV-IV-FAK-Gesetze enthält folgende Schwerpunkte: Bessere Koordination, Vermeidung von Überentschädigungen und Besserstellung für ausländische Arbeiter in Liechtenstein.

Die drei in Vernehmlassung gegebenen Gesetzesvorlagen betreffen viele verschiedene Sachbereiche. Zum einen soll eine Überentschädigung verhindert werden. Das Fehlen gegenseitiger Abstimmungen unserer Sozialversicherungseinrichtungen führt oft dazu, dass gleichzeitig bei mehreren Einrichtungen Ansprüche angemeldet werden können. Nun wurde die Befugnis zur Verhinderung solcher Überentschädigungen der Regierung übertragen, welche deshalb die gesetzliche Möglichkeit fordert, die verschiedenen Sozialleistungen verrechnen zu können. Zahlungen der AHV oder der IV, welche erst später erfolgen, sollen zum Beispiel mit Rückforderungen anderer Sozialleistungen oder der Sozialhilfe verrechnet werden können. Im schweizerischen Recht ist dies seit 1979 vorgesehen.

VON ALEXANDRA GSTÖHL

Auszahlung an Dritte

Ein weiterer Bereich der Gesetzesvorlage betrifft die Auszahlung von AHV- oder IV-Zahlungen an Drittpersonen. Die Rentengelder sind vor allem für den Lebensunterhalt der Berechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, zu benutzen. Ist jemand aber nicht mehr in der Lage, für sich selber zu sorgen und fällt dieser jemand wegen «unzweckmässiger Verwendung der Leistungen der Fürsorge zur Last», sollen die Beiträge an eine Drittperson, eine Betreuung, ausbezahlt werden.

Nach geltendem Recht hat ein Angehöriger eines «Nichtvertragsstaates» auch nach langjähriger Zahlung an AHV und IV keinen Anspruch auf Rente, wenn er nicht in Liechtenstein wohnhaft ist. Dies soll sich mit der vorliegenden AHV-IV-FAK-Gesetzesrevision ändern.

Ein wichtiger Punkt in der vorliegenden Novelle ist eine verbesserte Rechtsstellung ausländischer Staatsangehöriger. In erster Linie muss sich die Lage für diejenigen Ausländer verbessern, mit deren Heimatstaat Liechtenstein kein Sozialversicherungsabkommen getroffen hat. Nach geltendem Recht hat ein Angehöriger eines «Nichtvertragsstaates» auch nach langjähriger Zahlung an AHV und IV keinen Anspruch auf Rente, wenn er nicht in Liechtenstein wohnhaft ist. Und dies, obwohl die ausländischen Arbeitskräfte, auf welche wir angewiesen sind und auch in Zukunft sein werden, immerhin 56,1 Prozent zum AHV- und IV-Beitragsvolumen beisteuern.

Das Liechtensteinische Obergericht beschrieb die Situation dieser Arbeitskräfte als «hart und unsozial», da nicht einmal ein Anspruch auf Rückerstattung der IV-Beiträge bestehe. In Zukunft sollen deshalb auch diejenigen Grenzgänger und Saisonniers Rentenanspruch haben, mit deren Heimatstaaten Liechtenstein keine speziellen Abmachungen getroffen wurden.

Jährliche Zahlung ins Ausland

Wenn die Beitragsjahre (mindestens fünf Jahre) für den Rentenanspruch nicht ausreichten, konnten Nichtvertragsausländer bisher die AHV-Beiträge zurückfordern. Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sowie Vertragsausländer können dies nicht, weil ihnen schon nach einem Jahr eine AHV-Rente zusteht. Da die Nichtvertragsausländer in der vorliegenden Gesetzesänderung die Rente auch «exportieren» können, wird der Anspruch auf Bei-

tragsrückvergütung aufgehoben. Als Folge all dieser Neuerungen müssen auch die Auszahlungsvorschriften geändert werden. Jede Überweisung ins Ausland ist mit Spesen verbunden, die sich wegen der manchmal geringen monatlichen Beträge aber nicht lohnen. Deshalb befürwortet die Regierung eine jährliche Auszahlung. Die Kompetenz dafür soll ebenfalls bei ihr liegen.

Beitragskürzung bei vorsätzlicher Invalidität

Wenn jemand fahrlässig seiner Gesundheit schadet, beispielsweise durch Suchtmittel wie Alkohol und Tabak, konnten die IV-Leistungen bisher problemlos durch die Versicherung gekürzt oder gar ganz entzogen werden – so sahen es die Art. 32 des Invaliden- und Art. 52 Abs. 4 des AHV-Gesetzes vor. Der Nachweis, dass die Invalidität nur die Folge von Suchtmittelgenuss ist, kann aber nicht immer 100prozentig erbracht werden; somit leiden auch unschuldige Personen unter der Kürzung, ganz zu schweigen von jenen, welche von Bezügern unterstützt werden. Diese Artikel werden deshalb nur noch dann in Frage kommen, wenn eine Person die Invalidität vorsätzlich herbeigeführt hat, um beispielsweise die Leistungen der IV zu erwirken, oder wenn eine Person die vorhandene Invalidität durch eigenes Verschulden noch verschlimmert hat.